

die Gewährung dieses Verlangens macht die Wertobjekte wieder zu reinen Substraten!

Die Frage, wieviel Besprechungsexemplare der Verleger versenden muß, wenn im Verlagsvertrag hierüber nichts bestimmt ist, beantwortet »Zweckmäßigkeit und Übung« (§ 14 des Verlagsgesetzes); im Streitfalle wird dies nicht der Verfasser entscheiden können, sondern nur ein Sachverständiger.

Das Rechtsverhältnis zwischen Verleger und Redaktion gestaltet sich verschieden, je nachdem dies Rezensionsexemplar auf Verlangen oder unverlangt zugesandt worden ist.

Bei verlangten Rezensionsexemplaren geht von der Redaktion ein Antrag aus, den der Verleger durch Zusendung des Exemplars annimmt. Dadurch kommt der Vertrag auf Besprechung des Buches zustande, der seine Erfüllung in der erfolgten Besprechung findet.

Bei unverlangter Zusendung von Besprechungsexemplaren, die doch die Mehrzahl bilden, liegt die Sache nicht so einfach. Hier liegt wohl stets ein Antrag des Verlegers vor; doch führt Elster auch die Meinung an, die in der Tatsache, daß eine Zeitschrift eine ständige Rubrik für Besprechungen hat, einen Antrag der Redaktion sieht, daß sie Bücher besprechen wolle. Nimmt die Redaktion den Antrag ausdrücklich an, so ist der Vertrag geschlossen, also eine klagbare Forderung entstanden. Eine stillschweigende Annahme kann z. B. durch eine Anführung des Titels unter der Überschrift: Eingegangene Bücher kenntlich gemacht werden. Ist dies aber bereits eine Annahme des Antrags? Elster läßt dies im unklaren, scheint aber dieser Ansicht sich zuzuneigen. Ich möchte dies nach dem alten Satz: qui tacet, consentire videtur doch für mindestens zweifelhaft halten.

Elster wendet sich nun zur »letzten und schwierigsten Frage: Wird der Antrag nicht angenommen, wie stellt sich dann das Recht an dem Substrat, das nun nutzlos übersandt worden ist, an dem Rezensionsexemplar?«

Elster kommt zu dem Ergebnis, daß es eine Reihe juristisch relevanter Gründe gibt, die jedenfalls für bestimmte Fälle ein Rückforderungsrecht ausschließen können, daß auch in gewissen Grenzen eine Verkehrssitte festzustellen ist, daß der Verleger die Besprechungsexemplare à fonds perdu hingibt.

Entschieden wendet sich Elster aber — wie ich dies ebenfalls im Laufe dieser Besprechung getan habe — gegen die Auffassung, daß ein Besprechungsexemplar unter den Begriff der Schenkung, selbst mit einer Auflage, falle. Er führt aus, daß das laut § 516 Bürgerlichen Gesetzbuchs notwendige Moment der »Bereicherung« des Beschenkten, häufig fehle, daß aber die ganze Art des Geschäfts den animus donandi ausschließe, vielmehr sei es der animus do ut facias. »Auch der Substratcharakter des Rezensionsexemplars spricht gegen eine Schenkung. Es handelt sich meines Erachtens um einen Contractus sui generis, der dem Werkvertrage nahekommt.« »Der Rezensionsexemplarvertrag ist also ein gegenseitiger Vertrag, bei welchem der eine Teil ein Substrat, der andere die Veröffentlichung eines Urteils an einer bestimmten Stelle zusagt.«

Dem Rechtsverhältnis zwischen Redaktion und Referent ist der nächste Abschnitt gewidmet. Erst aus dem Obligationsverhältnis zwischen Redaktion und Referent kommt das Rezensionsexemplar zu einem Interessenten, der es unter Umständen als Ware schätzt. Dadurch büßt das Exemplar aber seinen Charakter als Substrat nicht ein. Wird die Besprechung ohne besondere Vergütung geleistet und begnügt sich der Referent mit dem Exemplar, so verwandelt sich das Substrat allerdings in ein Wertobjekt, ebenso wie dies beim Verkauf eines Rezensionsexemplars an einen Antiquar der Fall ist. Elster will dies — wie mir scheint sehr treffend — ansehen: »als eine mißbräuchliche Realisierung (nicht vertragsmäßiger) latenter Kräfte, etwa einen Ausfluß des der Sache innewohnenden Wertes«, wobei ich »mißbräuchlich« lediglich objektiv auffasse: es ist ein Mißbrauch des Objekts insofern dieses zum Verkauf nicht bestimmt ist, während das Sub-

jekt (der redliche Erwerber, der Referent) unbedingt zur Bewertung auch durch Verkauf berechtigt erscheint.

Die letzte Erörterung gilt dem Recht des Urhebers auf Versendung von Rezensionsexemplaren. Elster führt die Verpflichtung des Verlegers auf ihren richtigen Wert zurück, zeigt, daß von einer »Leistung eines Rezensionsexemplars« nicht die Rede sein kann, geschweige denn von dem Recht eines Dritten, daß mit ihm ein Rezensionsexemplar abgeschlossen wird. Lediglich der Urheber kann von dem Verleger fordern, »daß er im allgemeinen hier das Erforderliche tue und daher im konkreten Fall einen solchen Vertrag abzuschließen versuche.« Dies wird des weiteren noch ausgeführt.

Die Elstersche Arbeit hat das Verdienst, einen wichtigen Abschnitt des Verlagsrechts geklärt und zugleich die Ausführungen Coullins auf ein richtiges Maß zurückgeführt zu haben.

Zum zweiten Male ist das Jahrbuch der Bücherpreise, wiederum bearbeitet von C. Bed^{*}), erschienen. Ich freue mich, daß das Interesse am ersten Bande groß genug gewesen ist, um die Herausgabe des zweiten möglich zu machen. Die Art der Bearbeitung ist dieselbe geblieben, der Umfang aber bedeutend gewachsen. Der Verfasser erklärt im Vorwort, daß diese Vermehrung des Umfangs auf die Erfüllung des Wunsches, bei der älteren Literatur die Preisgrenze von 10 M nicht streng einzuhalten, zurückzuführen sei. Auch dieses Mal hatte der Bearbeiter über das mangelnde Entgegenkommen der Versteigerer — namentlich der ausländischen —, ihm die Preise mitzuteilen, zu klagen. Diese Klage dürfte nicht verstummen, und es fragt sich, ob es unter diesen Umständen nicht praktischer ist, den Inhalt des Jahrbuches auf die deutschen Auktionen zu beschränken. Eine auch nur annähernde Vollständigkeit wird für die ausländischen Versteigerungen schwerlich zu erreichen sein. Die Beschränkung auf Deutschland würde aber den Umfang — sicher nicht zum Schaden des Absatzes — bedeutend verringern. Verschiedene bei dem I. Jahrgang gerügte Mängel sind bei dem II. Jahrgang vermieden. Dagegen ist meines Erachtens manches aufgenommen, was hätte fortbleiben können. Der Preis sollte nicht das allein Maßgebende sein; es sollten nur Bücher aufgenommen werden, die zur sogenannten Bibliophilen-Literatur gehören, alles übrige könnte fortgelassen werden. Erstens sucht man Gebrauchsbücher doch kaum in dem Jahrbuch, zweitens aber sollte ein weiteres Anschwellen des Umfangs unter allen Umständen vermieden werden.

Das Jahrbuch verzeichnet die Bücher aus 36 Versteigerungen, darunter 15 deutsche, 4 schwedische, 1 russische, 16 französische (sämtlich von Paul & Guillemin). Die Angaben über die französischen Auktionen beziehen sich auch auf den Zustand des Werkes.

Erfüllt das Jahrbuch auch noch nicht alle Ansprüche, so ist es doch sicher ein nützliches Handwerkszeug für den Antiquar und Bücherliebhaber und wird dies von Jahr zu Jahr mehr werden.

In einer Heidelberger Dissertation wird das Problem der strafrechtlichen Bedeutung unzüchtiger Schriften und Abbildungen von Wilhelm Schlechtriem^{**}) von neuem einer Untersuchung unterzogen.

^{*}) Jahrbuch der Bücherpreise. Alphabet. Zusammenstellung der wichtigsten auf den europäischen Auktionen (mit Ausschluß der englischen) verkauften Bücher mit den erzielten Preisen bearb. von C. Bed. II. Jahrgang 1907. 8°. Leipzig 1908, Otto Harrassowitz. Pwd. (X, 414 Seiten.) Preis M 11.—

^{**}) Die strafrechtliche Bedeutung unzüchtiger Schriften und Abbildungen. Inaug.-Dissert. z. Erlangung der Doktorwürde der hohen jurist. Fakultät der Bad. Ruprecht-Karls-Universität zu Heidelberg vorgelegt von Wilhelm Schlechtriem. 8°. Druck von Seb. Foppen in Bonn. 1907. XII, 43 Seiten. (Buch. Gustav Fock G. m. b. H. M 1.50.)